OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400892/2/FP

Datum:
Linz, 28. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen die Höhe der im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Juli 2024, GZ: 0048353/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundestraßenmautgesetzes verhängte Strafe,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) reduziert.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 8. April 2022, GZ: 0048353/22, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden). Der Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn benutzt, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der diesbezügliche Einspruch gegen die Strafverfügung richtete sich nur gegen die Strafhöhe.

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis reduzierte die belangte Behörde die Höhe der Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) und schrieb einen Kostenbeitrag von 20 Euro vor.

I.3. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 15. Juni 2022 bringt der Bf seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass er nach fast drei Jahren noch bestraft wird. Weiters legt der Bf dar, dass sich seine finanzielle Situation in der Zwischenzeit wegen Arbeitslosigkeit und Teuerung verschlechtert hat, weshalb er um „nochmalige Nachsicht“ ersuche.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich auch ergibt, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde ausdrücklich nur im Strafausmaß angefochten wurde, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG unterbleiben kann.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 18. November 2021 um 13:55 Uhr mit dem mehrspurigen KFZ mit dem Kennzeichen aaa, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überstieg, die Autobahn A7 bei Straßenkilometer 007,920, befahren. Die am Fahrzeug befindliche Klebevignette war bereits abgelaufen. Eine elektronische Vignette war nicht gelöst worden.
[Rechtskräftiger Schuldspruch der nur im Punkt der Strafe angefochtenen Strafverfügung vom 8. April 2022, GZ: 0048353/22]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem in Klammern angegebenen Beweismittel.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

c) § 20 BStMG lautet:

„Mautprellerei
§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25.4.2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden." *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Dies gilt gleichermaßen für Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Schon der vom Bf bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch vom 20. April 2022 ist inhaltlich eindeutig. Der Bf gesteht die Tat zu und legt dar, er habe übersehen, dass die Vignette abgelaufen gewesen sei. Er ersuche um Nachsicht bei der Höhe der Strafe.
Es wurde insofern ausdrücklich nur die Strafhöhe bekämpft.
Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft und blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig, was sie im Ergebnis getan hat.

Dementsprechend bekämpft der Bf im nunmehrigen Beschwerdeverfahren neuerlich nur die Höhe der Strafe und ersucht um weitere Minderung der von der Behörde bereits außerordentlich gemilderten Strafe. Der Bf begründet dies mit der langen Dauer des Verfahrens und der zwischenzeitigen Verschlechterung seiner finanziellen Situation.

Es steht damit für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen.

Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.2.2. Anwendung des § 20 VStG

Bereits die belangte Behörde hat im vorliegenden besonderen Fall § 20 VStG zur Anwendung gebracht, weil sie davon ausgegangen ist, dass die vorliegenden Milderungsgründe Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Der gesetzliche Strafrahmen liegt im Falle der Anwendbarkeit des § 20 VStG diesfalls zwischen 150 Euro und 3.000 Euro.

Die belangte Behörde hat zu Recht die Unbescholtenheit des Bf und sein reumütiges Geständnis mildernd gewertet. Es handelt sich dabei, wie die belangte Behörde richtig ausführt, um maßgebliche Milderungsgründe.

Gemäß § 35 Abs. 2 StGB liegt überdies ein besonders gewichtiger Milderungsgrund vor, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretendem Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14.10.2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art. 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 03.11.2008, 2003/10/0002; E 24.06.2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 06.05.2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10). Diese Judikatur des EGMR erfordert allenfalls auch Unterschreitungen von Mindeststrafen.

Der Bf hat die ggst. Tat im November 2021, also vor bald drei Jahren begangen. Dem Akt kann nicht entnommen werden, dass sich der Fall als besonders schwierig

erweist. Vielmehr hat der Bf von vorneherein seine Schuld zugestanden und Rechtsmittel nur in Bezug auf die Höhe der Strafe eingebracht. Der Fall ist insofern besonders einfach.

Es ist daher von einer überlangen Verfahrensdauer auszugehen, die vom Verwaltungsgericht zusätzlich zu beachten ist.

Angesichts des Vorliegens dreier bedeutender Milderungsgründe ist die Anwendbarkeit des § 20 VStG jedenfalls eröffnet, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28.05.1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Angesichts der sehr langen Verfahrensdauer, dem Vorliegen weiterer wesentlicher Milderungsgründe, und der vom Bf vorgebrachten angespannten finanziellen Situation, erscheint dem Gericht eine Strafe von 150 Euro angemessen und ausreichend, um den Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Bf wird in Zukunft um seine Pflicht, die Autobahn nur zu befahren, wenn er über eine gültige Vignette verfügt, wissen.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne gültige Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen. Zumal der Höchststrafe von 3.000 Euro eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen (336 Stunden) gegenübersteht, ergibt sich rechnerisch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf in Bezug auf seinen Antrag, die Strafe herabzusetzen, spruchgemäß Folge zu geben.

Bei diesem Verfahrensergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl